

Az.: 33.8 - 4 24 09

08.04.2025

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren
Issel I



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER
- FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE -

BESCHLUSS

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Isselburg, Kreis Borken und der Stadt Hamminkeln, Kreis Wese, wird gemäß § 93 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Issel I (BZV Issel I)

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91ff FlurbG durchgeführt.

Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk: Münster
Kreis: Borken
Stadt : Isselburg

| Gemarkung: | Flur: | Flurstücke: |
|--------------|-------|--|
| Herzebocholt | 4 | 405, 420, 480 |
| Isselburg | 1 | 176, 177, 178, 179, 181, 182, 183, 184, 186, 188, 189, 191, 192, 193, 194, 356, 357, 767 |
| Werth | 9 | 4 |
| Werth | 10 | 8, 10, 38 |

Regierungsbezirk: Düsseldorf
Kreis: Wesel
Stadt : Hamminkeln

| Gemarkung: | Flur: | Flurstücke: |
|-------------------|--------------|--------------------|
| Brünen | 10 | 428, 431 |
| Wertherbruch | 11 | 55, 53, 115, 116 |

2. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von ca. 36 ha.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss - ohne Gründe - wird im Amtsblatt der Stadt Isselburg und der Stadt Hamminkeln öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der

Stadtverwaltung Isselburg
Bauamt, Zi. 30
Minervastr. 12, 46419 Isselburg

während der Öffnungszeiten (Montag - Freitag 8:30 - 12:30 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr) aus.

Die Unterlagen können ebenfalls bei der

Stadtverwaltung Hamminkeln
- Flur der 2. Etage -
Brüner Str. 9, 46499 Hamminkeln

während der Öffnungszeiten (Montag - Mittwoch 8:00 - 16:30 Uhr, Donnerstag 7:30- 17:30 Uhr und Freitag 8:00 -12:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Die Eigentümer und Eigentümerinnen und die Erbbauberechtigten der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft
des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Issel I**

mit dem Sitz in Isselburg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind gem. § 14 (1) FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Leisweg 12, 48653 Coesfeld

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der oder die Anmeldende das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 (2) FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber oder die Inhaberin eines der bezeichneten Rechte muss gemäß § 14 (3) FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der oder die Beteiligte, dem oder der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Issel I gem. §§ 91ff FlurbG liegen vor.

Um die Überflutungsgefahr der bebauten Gebiete der Stadt Isselburg zu reduzieren, plant der Zweckverband Hochwasserschutz Issel (ZVI) ein umfangreiches Maßnahmenpaket umzusetzen. Dazu sind derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Flächen aus Privateigentum notwendig. In umfangreichen Vorgesprächen konnten sich der ZVI und die Flächeneigentümer auf Tauschketten einigen. Diese sollen durch das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Issel I umgesetzt werden.

Die wesentlichen Gründe für das BZV Issel I in Schlagworten zusammengefasst:

- Einvernehmliches Bereitstellen von Flächen für das Maßnahmenpaket des ZVI zum Hochwasserschutz und Umsetzen der Wasserrahmen-Richtlinie durch Flächentausche.
- Auflösen des bestehenden Landnutzungskonfliktes (Hochwasserschutz-Landwirtschaft) auf Antrag der Beteiligten. So soll auch weitweiterhin eine mit dem Hochwasserschutz zu vereinbarende landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mit neuem Zuschnitt ermöglicht werden.
- Vermeiden von unbilligen Härten im Bereich des Maßnahmenpaketes durch Bereitstellen von Ersatzland.
- Sichern der Erschließung aller Grundstücke.
- Eigentumstausch von Flächen im öffentlichen Eigentum der betroffenen Gemeinden untereinander.
- Erneuern des Katasternachweises, derzeit noch überwiegend Urkataster oder nur digitaler Nachweis mit schlechtem Genauigkeitsstatus, im modernsten Standard.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen wurden über das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren eingehend aufgeklärt.

Die betroffenen Städte Isselburg und Hamminkeln, die Kreise Borken und Wesel, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die übrigen zu beteiligenden Stellen wurden gem. § 93 Abs. 2 FlurbG zur Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

zu erheben.

Im Auftrag

Dr.-Ing. Bix



Zusätzliche Hinweise:

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Münster veröffentlicht:
<https://www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/bodenordnung/index.html>

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>